

Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -)

vom 07.11.2024

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 07.11.2024 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, der gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark gebildeten ständigen Ausschüsse sowie des Bürgermeisters, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.
- (2) Für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark.
- (4) Den übrigen Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller - ihre Aufgabenbereiche betreffenden - Angelegenheiten.

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in Angelegenheiten gemäß § 28 BbgKVerf in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark. Daneben entscheidet sie über Angelegenheiten, die ihr übertragen oder die sie an sich gezogen hat (§§ 28 Abs.3 und 50 Abs.3 BbgKVerf).

§ 3 Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt es ihm

1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen;

2. im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf) gehören.

(3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 35.000,00 € und 60.000,00 € netto sowie
2. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 20.000,00 € netto überschreitet und 35.000,00 € netto nicht unterschreitet.

(4) Dem Hauptausschuss obliegt zudem die Entscheidung über

1. Stundungen zwischen 10.000,00 € und 18.000,00 €;
2. befristete Niederschlagungen zwischen 5.000,00 € und 10.000,00 €;
3. unbefristete Niederschlagungen zwischen 10.000 € und 15.000,00 € und
4. Erlasse zwischen 3.000,00 € und 5.000,00 €;
5. den Kauf von Vermögensgegenständen zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto.

(5) Der Hauptausschuss berät über

1. grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt;
2. die Aufstellung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes;
3. die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter;
4. den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen (insb. Grundstücken), die Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;
5. die Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten;
6. die Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;
7. Sicherheit, Ordnung und Katastrophenschutz;
8. Rechtsmittel gegen kommunale Wahlentscheidungen;
9. Allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik;
10. die Beteiligungen an Unternehmen;

11. die Beratung von Entwicklungskonzeptionen, die Auswirkungen auf Unternehmen der Wirtschaft haben;
12. die nachhaltige Entwicklung der Stadt.

§ 4 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse). Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse regelt § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark, Mitgliedsstärke und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark bestimmt.

(2) Die ständigen Ausschüsse der Stadt haben eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den nachfolgenden Regelungen näher bestimmt sind. Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und geben der Stadtverordnetenversammlung und den beschließenden Ausschüssen Beschlussempfehlungen.

(3) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung.

(4) Ausnahmsweise kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Thema auf die Tagesordnung eines Fachausschusses gesetzt werden, dass in die originäre Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fällt.

§ 5 **Zuständigkeit des Bauausschusses**

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Bauausschusses gehören:

1. städtebauliche Rahmenpläne, Bauleitplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen des Stadtumbaus und der Stadtsanierung sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
2. die Stadt- und Dorfentwicklungsplanung, städtebauliche und Erschließungsverträge;
3. die Stellungnahmen zur Landes-, Regional- und Kreisplanung;
4. die städtische Investitionsplanung;
5. die Beratung der Satzungen für Erschließung; Straßenausbau und Kostenerstattung;
6. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie für die unter 1. genannten Belange von Bedeutung sind;
7. städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;

8. die Beratung über den baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt;
9. die Beratung örtlicher Bauvorschriften;
10. die Beratung stadtbildprägender Neu- und Umbauten;
11. die Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern.
12. die Beratung zu Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung;
13. die Energiegewinnung im Stadtgebiet;
14. die Flächennutzung durch Strukturmaßnahmen.

§ 6

Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur gehören:

1. die Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft,
2. die Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt,
3. die Festlegung des Schulbezirks der Grundschule,
4. die Beratung von Satzungen und Ordnungen, die Kinder-, Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen,
5. die der Stadt Baruth/Mark als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse,
6. die Festlegung der Grundsätze der Bildungs-, Sport- und Kulturförderung,
7. Förderung und Entwicklung des Tourismus und des touristischen Leitbildes,
8. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung von Bildung, Sport und Kultur und Tourismus;
9. die Nutzung von Gebäuden in kommunalem Eigentum zu einem sozialen Zweck und Übergabe von Gebäuden an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zwecks;
10. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung sozialer Einrichtungen und gemeinnütziger Vereine.

§ 7

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses gehören:

1. die Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes und anderer externer Prüfungen;
2. die Aufgabenwahrnehmung entsprechend der gesetzlichen Rechte und Pflichten.

§ 8 Zuständigkeit des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

(2) Über die Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark:

1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall zwischen 25.000 € und 50.000 € liegt;
2. Vergaben mit einem Wert zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € nach VOB/A;
3. Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 € nach VOL/A;
4. Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 € für geistige Leistungen z.B. nach HOAI;
5. Stundung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €;
6. Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €;
7. Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 500,00 € und 2.500,00 €;
8. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Betrag zwischen 10.000,00 Euro und 50.000,00 € liegt.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 9 Bürgermeister

(1) Dem Bürgermeister obliegen neben den, ihm durch die Kommunalverfassung und durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse oder der Stadtverordnetenversammlung fallen, sowie alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Verordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte;

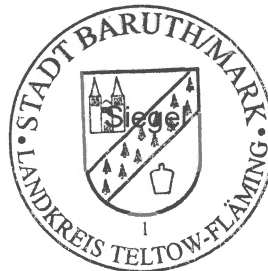
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundesrechtlicher-, landesrechtlicher - oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist;
 3. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert bis zu 10.000,00 €;
 4. die Annahme und Abgabe von Löschungsbewilligungen;
 5. die Annahme und Abgabe von Stillhalteerklärungen;
 6. die Annahme und Abgabe von Rangrücktrittserklärungen;
 7. der Verzicht auf die Ausübung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- (2) Der Bürgermeister kann die Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Baruth/Mark, den 07.11.2024

Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark vom 07.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 07.11.2024

Ilk
Bürgermeister

